



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2007/2008

12.11.2007

3. Stück

Wahlordnung der Studienkommission
Termine für die Wahl der Studienkommission

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

INHALT

1. Wahlordnung	...	3
§ 1 Geltungsbereich	...	3
§ 2 Allgemeine Bestimmungen	...	3
§ 3 Wahlrecht	...	3
§ 4 Wahlkommission	...	3
§ 6 Wahlkundmachung	...	4
§ 7 Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses	...	5
§ 8 Wahlergebnis	...	6
§ 9 Wahlanfechtung	...	6
§ 10 Einberufung der ersten Sitzung der Studien- kommission und Wahl der bzw. des Vorsitzenden	...	6
§ 11 Rücktritt und Vertretung	...	7
§ 12 Schluss- und Übergangsbestimmungen	...	7
2. Termine für die Wahl der Studienkommission 2007	...	8

Wahlordnung für die Mitglieder des Lehrpersonals in der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Kärnten

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der Mitglieder/Ersatzmitglieder des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule Kärnten, deren Rücktritt und Vertretung sowie für die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden in die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die aus dem Kreis der Lehrenden zu wählenden Mitglieder der Studienkommission sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl für die gesetzlich vorgegebene Funktionsperiode zu wählen. Die Funktionsperiode beginnt mit dem Tag der Konstituierung der Studienkommission.
- 2) Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden in der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Kärnten sind von der Studierendenvertretung zu nominieren.

§ 3 Wahlrecht

- 1) Für die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in die Studienkommission sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag der Ausschreibung der Wahl dem Lehrpersonal der Pädagogischen Hochschule Kärnten angehören. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist uneingeschränkt zulässig. Der im Amt befindliche Rektor bzw. die im Amt befindliche Rektorin sowie die im Amt befindliche Vizerektorin bzw. der im Amt befindliche Vizerektor sind nicht passiv wahlberechtigt.

§ 4 Wahlkommission

- 1) Die Größe der Wahlkommission wird mit drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern aus dem Lehrkörper der Pädagogischen Hochschule Kärnten festgelegt.
- 2) Die Mitglieder der Wahlkommission werden vom Rektorat bestellt.
- 3) Das Rektorat konstituiert die Wahlkommission und leitet diese bis zur Bestellung einer bzw. eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der bzw. des Vorsitzenden.
- 4) Die Zusammensetzung der Wahlkommission ist unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung durch Aushang zu verlautbaren.

- 5) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Studienkommission,
 2. Auflage des Wähler-/Wählerinnenverzeichnisses,
 3. Prüfung des aktiven und passiven Wahlrechts,
 4. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge,
 5. Leitung der Wahl,
 6. Entgegennahme der Stimmzettel,
 7. Auszählung der Stimmen und Feststellen des Wahlergebnisses,
 8. Verlautbarung des Wahlergebnisses,
 9. Behandlung von Wahlanfechtungen.
- 6) Die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission,
 2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission,
 3. Sicherung der Protokollführung,
 4. Evidenthaltung der Wahlergebnisse.
- 7) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- 8) Die bzw. der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat frühestens zwei Tage, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.
- 9) Die Funktion der Wahlkommission endet mit der Bildung einer neuen Wahlkommission zur Neuwahl der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

§ 6 Wahlkundmachung

- 1) Das Rektorat schreibt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Wahlkommission die Wahl der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Kärnten spätestens fünf Wochen vor der Wahl öffentlich durch Aushang aus. Wochen ohne Studienbetrieb sind in diese Frist nicht einzurechnen. Wird die Wahl an mehreren Tagen oder an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht nur einmal ausüben können.

- 2) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

- Den Stichtag für die Wahlberechtigung: Dieser ist der Ausschreibungstag der Wahl.
 - Den Tag bzw. die Tage der Wahl und die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden.
 - Den Ort bzw. die Orte der Stimmabgabe
 - Die Aufforderung, Bewerbungen mit den Geburtsdaten spätestens 15 Werktage vor dem Wahltag schriftlich im Rektorat einzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.
 - Die Angabe, wann und wo die zugelassenen Bewerbungen zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufliegen.
 - Die Vorschrift, dass gültige Stimmen nur für zugelassene Bewerbungen abgegeben werden können.
- 3) Zugleich ist ein Wähler-/Wählerinnenverzeichnis aufzulegen und öffentlich einsichtig zu machen. Einwendungen dagegen sind persönlich oder schriftlich bis 10 Werktage vor der Wahl bei der Wahlkommission einzubringen.
- 4) Die Wahlkommission hat unmittelbar nach Feststellung der zugelassenen Bewerbungen einen Stimmzettel aufzulegen. Dieser Stimmzettel hat alle zugelassenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten in alphabetischer Reihung zu enthalten. Es muss auch angeführt sein, wie viele Wahlpunkte zu vergeben sind.

§ 7 Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

- 1) Die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie bzw. er bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer, die bzw. der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.
- 2) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der aufgelegten Stimmzettel.
- 3) Die Wahlberechtigten haben auf dem Stimmzettel für die von ihnen gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten Wahlpunkte zu vergeben. Diese sind den gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten wie folgt zuzuordnen:
- 18, 17, 16, 15, 14, 13, 12, 11, 10 Wahlpunkte für die Funktion der Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 - 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1 Wahlpunkte für die Funktion der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- 4) Es müssen nicht alle Wahlpunkte vergeben werden.
- 5) Die Stimme ist gültig, wenn der Wählerinnenwille/Wählerwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und die im Abs. 3 formulierte Regel eingehalten wurde.
- 6) Die Stimmabgabe ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeit möglich. Eine Briefwahl ist nicht möglich.
- 7) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten entfallende Zahl an Wahlpunkten festzustellen. Diese Feststellungen sind im Protokoll festzuhalten und von der Wahlkommission zu unterfertigen.

§ 8 Wahlergebnis

- 1) Zum Mitglied der Studienkommission als Vertreterin bzw. Vertreter des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule Kärnten gewählt sind jene 9 Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die höchste Zahl an Wahlpunkten aufweisen. Als Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt sind jene 9 Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die zehnt- bis achtzehnthöchste Zahl an Wahlpunkten aufweisen. Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr als 9 Mitglieder oder Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in Betracht kommen, so entscheidet das Los darüber, wer als Mitglied und wer als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gewählt ist. Die gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind entsprechend der erreichten Punktezahl zu reihen.
- 2) Die gewählte Kandidatin bzw. der gewählte Kandidat hat die Annahme der Wahl mit ihrer bzw. seiner Unterschrift zu bestätigen.
Nimmt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Wahl zum Mitglied nicht an, rücken die nächstgereihten Kandidatinnen bzw. Kandidaten nach.
- 3) Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist von der Wahlkommission zu unterfertigen.
- 4) Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise kundzumachen.

§ 9 Wahlanfechtung

- 1) Die Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses schriftlich bei der Wahlkommission angefochten werden.
- 2) Die Wahlkommission hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn der begründete Verdacht auf rechtswidrige Beeinflussung des Wahlergebnisses besteht.
- 3) Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.
- 4) Für den Fall der Aufhebung der Wahl muss die Neuwahl unverzüglich, jedenfalls aber binnen vier Wochen erfolgen.

§ 10 Einberufung der ersten Sitzung der Studienkommission und Wahl der bzw. des Vorsitzenden

- 1) Die konstituierende Sitzung der Studienkommission ist vom Rektorat eine Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses anzusetzen. Alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind bereits vor der Durchführung der Wahl in die Studienkommission über den Zeitpunkt der Sitzung zu informieren.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das an Lebensjahren älteste gewählte Mitglied der Studienkommission.
- 3) Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und die Wahl einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters haben unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Studienkommission zu erfolgen.
- 4) Bis zu diesem Zeitpunkt führt das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Mitglieder den Vorsitz.
- 5) Die Wahl ist gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder daran beteiligt.

- 6) Die bzw. der Vorsitzende der Studienkommission und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter ist aus der Gruppe der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Lehrpersonals zu wählen.
- 7) Auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Studienkommission hat die Wahl geheim zu erfolgen.
- 8) Gewählt ist jene Kandidatin bzw. jener Kandidat, die bzw. der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Als gewählt gilt jene Person, welche die einfache Mehrheit erreicht.
- 9) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Rücktritt und Vertretung

- 1) Vertreterinnen und Vertreter der Studienkommission können ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- 2) Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben im Falle des Rücktritts von Vertreterinnen bzw. Vertretern in der Reihenfolge ihrer Wahl an deren Stelle zu treten.
- 3) An vakante Positionen der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter rücken nicht gereichte, aber gewählte Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der Reihenfolge der erreichten Punkteanzahl nach.

§ 12 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Wahlordnung tritt mit der Aufnahme in die Satzung der Pädagogischen Hochschule Kärnten in Kraft.

2. Termine für die Wahl der Studienkommission 2007

Mo, 12. November 07 **Wahlkundmachung und Stichtag für die Wahlberechtigung**

Veröffentlichung und Aushang der WählerInnenliste:

- auf der Homepage der PH www.ph-kaernten.ac.at
- im Foyer der Pädagogischen Hochschule Hubertusstraße 1
- im 2. Stock der Pädagogischen Hochschule Kaufmanng. 8

bis 26. November 07 **Bewerbungen als Mitglied der Studienkommission 07 abgeben!**

Bewerbungen sind mit Geburtsdaten schriftlich im Rektorat bei Frau Claudia Petschnig, Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt einzubringen.

(auch per Mail an claudia.petschnig@ph-kaernten.ac.at möglich)

bis 3. Dezember 07 **Einwendungen gegen das WählerInnenverzeichnis möglich**

ab 4. Dezember 07 **Veröffentlichung der Bewerbungen für die STUKO**

- auf der Homepage der PH www.ph-kaernten.ac.at
- im Foyer der Pädagogischen Hochschule Hubertusstraße 1
- im 2. Stock der Pädagogischen Hochschule Kaufmanng. 8

Es gilt die Vorschrift, dass gültige Stimmen nur für zugelassene Bewerbungen abgegeben werden.

Die, 18. Dezember 07 **Wahltag**

Mi, 19. Dezember 07 **Wahltag**

Wahlorte und Wahlzeiten:

Kaufmanngasse 8, 2. Stock, Einlaufstelle

Die, 18.12.07 09.00-12.00 Uhr

Mit, 19.12.07 14.00-17.00 Uhr

Hubertusstraße 1, PH-Konferenzzimmer

Die, 18.12.07 10.00-15.00 Uhr

Mit, 19.12.07 09.00-13.00 Uhr

Vorsitzende der Wahlkommission: Prof. Mag. Franz Possnig
MMag. Dr. Hilda Fanta